

## **AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen von „r2c-IT Solutions“**

### **Definitionen:**

- 1.1. Dieser Vertrag wird mit dem Einzelunternehmen Deutschl Brigitte, 8211 Postelgraben 52 abgeschlossen. **r2c – IT Solutions** ist bloße Geschäftsbezeichnung.
- 1.2. „Auftraggeber“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, der gegenüber r2c – IT Solutions als Verkäufer, Vermieter, Leasinggeber, Verleiher oder Erbringer einer sonstigen Dienstleistung auftritt bzw. sich anbietet.
- 1.3. „Hardwarekomponente“ bezeichnet einen selbständig erhältlichen Teil der Hardware.
- 1.4. „Softwarekomponente“ bezeichnet einen selbständig erhältlichen Teil der Software.
- 1.5. „IT-Komponente“ bezeichnet einen selbständig erhältlichen Teil der Hard- oder Software.
- 1.6 Die jeweiligen Leistungen und Entgelte sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

### **2. Vertragszweck:**

- 2.1. Der Auftraggeber beabsichtigt, die im Auftrag bzw. in der Auftragsbestätigung näher beschriebenen IT-Komponenten und/oder Dienstleistungen zu erwerben, zu gebrauchen und/oder in Anspruch zu nehmen.
- 2.2. Dem Auftraggeber sind die Funktionsmerkmale der wesentlichen IT-Komponenten bekannt. Er trägt das Risiko, dass diese Komponenten seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen und zur Abdeckung seiner Erfordernisse ausreichen. Bei Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch r2c – IT Solutions beraten zu lassen. Die Warnpflicht nach § 1168a ABGB wird, ausgenommen gegenüber Konsumenten, hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Nach Vertragsabschluss sind vom Auftraggeber gewünschte Beratungsleistungen gesondert zu beauftragen und werden gesondert verrechnet.
- 2.3. Die Verantwortung für die Anpassung oder Installation und für die Benützung der IT-Komponenten, für die damit erzielten Ergebnisse und für die zur Erzielung dieser Ergebnisse notwendige Auswahl der IT-Komponenten liegt beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist ferner für die Auswahl und den Gebrauch von Software, Hardware und Leistungen verantwortlich, die nicht von r2c – IT Solutions stammen bzw. erbracht werden.

### **3. Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis:**

- 3.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen r2c – IT Solutions und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von r2c – IT Solutions angenommenen Auftrages und/oder einer von r2c – IT Solutions ausgestellten Auftragsbestätigung, allfälligen besonderen schriftlichen Vereinbarungen, den gegenständlichen AGB sowie den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen stehen. Bei Widersprüchen zwischen einer Sondervereinbarung und dem Auftrag, der Auftragsbestätigung oder den gegenständlichen AGB, gilt die Sondervereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen dem Auftrag und der Auftragsbestätigung gilt die Auftragsbestätigung, bei Widersprüchen zwischen dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung und den gegenständlichen AGB gilt der Auftrag bzw. die Auftragsbestätigung.
- 3.2. Die AGB gelten für alle Leistungen, die r2c – IT Solutions gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte als vereinbart, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen auf die Geschäftsbeziehungen zwischen r2c – IT Solutions und dem Auftraggeber nicht zur Anwendung.
- 3.3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen sind vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen. Für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachung- und Anzeigefrist von zwei Monaten. Die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, (KSchG), sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt. Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen ist dem Teilnehmer mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen ist den Teilnehmern auf deren Verlangen zuzusenden.

### **4. Vorvertragliche Aufklärung:**

- 4.1. r2c – IT Solutions hat den Auftraggeber über die möglichen Risiken im Zusammenhang mit einem IT-Projekt im Allgemeinen und mit dem vertragsgegenständlichen Projekt im Besonderen ausreichend informiert.
- 4.2. Der Auftraggeber erklärt, dass die von ihm an r2c – IT Solutions vor Abschluss des gegenständlichen Rechtsgeschäfts erteilten Informationen über die für die Projektdurchführung relevanten Besonderheiten des Unternehmens bzw. dessen EDV-Struktur vollständig sind und vom Auftraggeber auf ihre Richtigkeit überprüft wurden.

### **5. Vertragsabschluss:**

- 5.1. Ein Vertragsabschluss zwischen r2c – IT Solutions und dem Auftraggeber, ausgenommen gegenüber Konsumenten, erfolgt ausschließlich im Wege der Annahme eines vom Auftraggeber abgegebenen Anbots durch r2c – IT Solutions. Alle Angebote bzw. Lösungsvorschläge von r2c – IT Solutions sind unverbindlich, sofern nicht im Anbot selbst etwas anderes bestimmt ist. Nimmt der Auftraggeber einen von r2c – IT Solutions erstatteten schriftlichen Lösungsvorschlag an, so gilt dies als Vertragsanbot an r2c – IT Solutions. zu den im Lösungsvorschlag enthaltenen Bedingungen. Der Auftraggeber bleibt an ein Anbot für mindestens 4 Wochen gebunden.
- 5.2. Sowohl das Anbot (der Auftrag) durch den Auftraggeber als auch die Annahme durch r2c – IT Solutions erfolgen vorbehaltlich Pkt 5.3. schriftlich.
- 5.3. In Ausnahmefällen kann der Auftraggeber das Anbot an r2c – IT Solutions auch mündlich, telefonisch oder per e-mail stellen. Ebenso kann r2c – IT Solutions das Anbot des Auftraggebers durch tatsächliche Leistungserbringung (zB Eröffnung des Internet-Zugangs oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Errichtung eines Web-Space) annehmen.
- 5.4. r2c – IT Solutions ist ermächtigt, einzelne Rechte und Pflichten oder den gesamten Vertrag an einen geeigneten Dritten zu überbinden. Eine Überbindung erfolgt gegenüber Konsumenten nur ohne schuldbefreiender Wirkung.

## **6. Leistungen von r2c - IT Solutions:**

- 6.1. r2c – IT Solutions ist zur Lieferung und/oder Installation der IT-Komponenten sowie zur Erbringung von Dienstleistungen in der Art und in dem Umfang verpflichtet, wie es sich aus dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung oder allfälligen schriftlichen Sondervereinbarungen ergibt. Die Lieferung von Softwarekomponenten erfolgt ausschließlich im Maschinencode (also nicht im Sourcecode), sofern sich aus dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Eine Dokumentation ist nur dann zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 6.2. Die Durchführung der Leistungen erfolgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus der Natur der Leistung ergibt, an dem von r2c – IT Solutions festgelegten Ort innerhalb der normalen Arbeitszeit von r2c - IT Solutions. Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt r2c - IT Solutions. Für die Erbringung der Leistungen ist r2c – IT Solutions auf eigenes Risiko berechtigt, auch andere Unternehmen heranzuziehen.
- 6.3. Die Leistungen aus diesem Vertrag sind teilbar und separat abzunehmen. Ebenso wenig besteht eine Zusammengehörigkeit der unter diesem Vertrag von r2c – IT Solutions zu erbringenden Leistungen mit Leistungen von r2c – IT Solutions aufgrund anderer Verträge.
- 6.4. Die von r2c – IT Solutions an den Auftraggeber verkauften Waren (Hard- und Software) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller von r2c – IT Solutions erbrachten Leistungen im Eigentum von r2c - IT Solutions.

## **7. Preise und Zahlungsmodalitäten:**

- 7.1. Sofern im Auftrag bzw. in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wird, gelten die dort angeführten Preise. In den Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen (zB. Telefonleitungen) vom Auftraggeber bis zum Einwahlnoten von r2c - IT Solutions.
- 7.2. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder die von r2c – IT Solutions zu entrichtenden Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist r2c – IT Solutions berechtigt, die Preise im Ausmaß von maximal 10% anzupassen. Bei nachteiligen Änderungen gilt Punkt 3.3 der AGB.
- 7.3. Periodisch verrechenbare Entgelte wie Mietzinse oder Entgelte für Provider- oder sonstige Dienstleistungen können unter Berücksichtigung von Punkt 3.3 der AGB geändert werden.
- 7.4. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind die Zahlungen für die von r2c – IT Solutions erbrachten Dienstleistungen sowie für die Lieferung von Soft- und Hardware promptly bei Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Periodisch verrechenbare Entgelte sind jeweils am Monatsersten für die Dauer eines Monats im Vorhinein zu entrichten.
- 7.5. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu zahlen. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, für jedes Mahnschreiben eine Pauschalgebühr von EUR 25,- zu entrichten sowie allfällige Kosten des Einschreitens von Inkassounternehmen und/oder Anwälten zu tragen, soweit die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Wenn der Auftraggeber mit der Zahlung eines periodisch anfallenden Entgelts in Verzug gerät, so ist r2c – IT Solutions nach erfolgloser Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist berechtigt, das Vertragsverhältnis durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung aufzulösen (siehe auch unter Pkt 12.9.3.).
- 7.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter unvollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt, mit offenen Forderungen gegenüber r2c – IT Solutions aufzurechnen. Dieser Punkt gilt nicht gegenüber Konsumenten.
- 7.7. Zusatzleistungen werden nach der zum Zeitpunkt ihrer Erbringung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Ebenso werden allfällige Vertragsgebühren vom Auftraggeber getragen und diesem gesondert verrechnet.
- 7.8. Bei Leistungen, die in den Geschäftsräumen von r2c – IT Solutions erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Erbringung der Leistung beauftragten Personen. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.9. Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungsobliegenheiten säumig, so werden die sich daraus ergebenden Stehzeiten als Arbeitszeit verrechnet.
- 7.10 Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Pauschalentgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dienstes entspricht.

## **8. Nebenleistungen des Auftraggebers:**

- 8.1. Der Auftraggeber verwirklicht die Voraussetzungen für die Einrichtung (Installation) der zu liefernden IT-Komponenten. Er unterstützt r2c – IT Solutions im erforderlichen Umfang und unentgeltlich, zB durch Bereitstellung von Mitarbeitern, Arbeitsräumen, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen sowie durch Mitwirkungen bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, usw.
- 8.2. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für alle Fragen betreffend die Durchführung des Vertrages von seiner Seite eine geeignete Person zur Verfügung steht.
- 8.3. Für den Fall, dass die IT-Komponenten ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, trifft der Auftraggeber Vorkehrungen zB. durch Datensicherung und stichprobenweise Überprüfungen der Ergebnisse. Der Auftraggeber als Unternehmer, hat dafür zu sorgen, dass insbesondere während der Gewährleistungsfrist Störungen an den von r2c – IT Solutions gelieferten Komponenten sofort nach Erkennbarkeit gemeldet werden.
- 8.4. Der Auftraggeber hat die zur Aufstellung der Hardware vorgesehenen Räumlichkeiten spätestens eine Woche vor dem Liefertermin entsprechend den vereinbarten Richtlinien auszustatten und die notwendigen Rechnersysteme für die Installation der Software bereitzustellen. Der Auftraggeber hat ferner allenfalls erforderliche Genehmigungen durch eine Behörde und/oder den Hauseigentümer bzw. Vermieter selbst einzuholen und hält r2c – IT Solutions diesbezüglich schad- und klaglos.

## **9. Gewährleistung:**

9.1. r2c – IT Solutions übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software gänzlich fehlerfrei funktioniert und/oder mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet, davon unberührt bleiben allfällige Gewährleistungsansprüche. Für Anforderungen des Auftraggebers, die über den ordnungsgemäßen Gebrauch der Hard- bzw. Software hinausgehen, leistet r2c – IT Solutions keine Gewähr, sofern die Erfüllung dieser Anforderungen nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt gemacht wurde. Vereinbarte Leistungen an vom Auftraggeber beigestellter Hard- und Software (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen, etc.) erbringt r2c – IT Solutions in dem Ausmaß, das unter dem vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn an den IT-Komponenten vom Auftraggeber oder von Dritten Reparaturen oder Änderungen vorgenommen wurden und dadurch der Mangel entstanden ist. Für Software, die als „Public domain“, „Freeware“ oder „Shareware“ klassifiziert ist, übernimmt r2c – IT Solutions keine wie immer geartete Gewähr.

9.2. Der Auftraggeber hat die Leistungen unverzüglich nach deren Erbringung durch r2c – IT Solutions auf allfällige Mängel zu untersuchen und r2c – IT Solutions gegebenenfalls unverzüglich Anzeige zu erstatten („Rügeobliegenheit“). Die rechtswirksame Wahrnehmung der Rügeobliegenheit setzt weiters voraus, dass der Auftraggeber die behaupteten Mängel auf Verlangen von r2c – IT Solutions zeigt bzw. vorführt. Die Rügeobliegenheit gilt nicht gegenüber Konsumenten.

#### **10. Haftung:**

10.1. r2c – IT Solutions haftet, ausgenommen Personenschäden, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Beweislast für ein Verschulden von r2c – IT Solutions trifft den Auftraggeber, sofern dieser Unternehmer ist.

10.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung der IT-Komponenten oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Auftraggeber oder seine Leute ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. r2c – IT Solutions haftet ferner nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter, höhere Gewalt (zB Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag, Sturm und Unwetter) oder Einwirkungen durch vom Auftraggeber angeschlossene Geräte zurückzuführen sind.

10.3. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie für Sachschäden im Sinne des § 9 Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen.

10.4. Der Höhe nach ist die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber mit € 7.267,44 beschränkt, insgesamt jedoch mit € 72.674,42 für die Summe aller Ansprüche mehrerer Geschädigter aus einem Ereignis.

10.5. Der Auftraggeber haftet für die Verletzung von Rechten an der vertragsgegenständlichen Software sowie für die unzulässige Dekompilierung auch bloß einzelner Software-Komponenten (siehe Pkt 11.). In all diesen Fälle leistet der Auftraggeber r2c – IT Solutions bzw. verletzten Dritten volle Genugtuung.

#### **11. Nutzung der Software durch den Auftraggeber:**

11.1. Alle Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten stehen r2c – IT Solutions bzw. dessen Lizenzgebern zu. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von r2c – IT Solutions ist daher der Auftraggeber insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphische Gestaltungen oder sonstige Sachen, an denen Rechte von r2c – IT Solutions oder Dritter bestehen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vereinbarten Hardware zu benutzen, sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich zwingend aus der Natur des Auftrags ergibt.

11.2. r2c – IT Solutions äumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an der Software nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Durch den gegenständlichen Vertrag erwirbt der Auftraggeber lediglich eine Werknutzungsbewilligung. Damit erhält der Auftraggeber lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken für die vereinbarte Hardware am vereinbarten Aufstellungsort und im vereinbarten Ausmaß zu nutzen. Durch eine allfällige Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung oder bei der benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Auftraggeber keine Rechte, die über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehen.

11.3. Jede Verletzung dieser Rechte von r2c – IT Solutions stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen dar und zieht Unterlassungs- sowie Schadenersatzansprüche nach sich (zu letzteren siehe unter Pkt 10.). r2c – IT Solutions ist ferner berechtigt, die Nutzungsrechte des Auftraggebers an den Softwarekomponenten durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Davon unberührt bleibt das Recht von r2c - IT Solutions, das gesamte Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach Pkt 12.9. aufzulösen.

11.4. Für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber die Anfertigung von Software-Kopien unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot von r2c – IT Solutions oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

11.5. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, so hat dies der Auftraggeber r2c – IT Solutions mitzuteilen. Eine Dekompilierung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn r2c – IT Solutions eine Offenlegung der Schnittstellen ablehnt. In diesem Fall dürfen die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden. Im Fall unzulässiger Dekompilierung hat r2c – IT Solutions Anspruch auf Schadenersatz.

11.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch angemessene Vorkehrungen und Weisungen die Einhaltung der ihm in Pkt 11. auferlegten Pflichten durch seine Mitarbeiter und sonstige Dritte sicherzustellen.

#### **12. Zusätzliche Bestimmungen für die Erbringung von Internetdiensten:**

12.1. Die IT-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten. Die Benutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber.

12.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Etikette für die Nutzung des Internet („netiquette“) einzuhalten. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, seine Benutzerdaten (insbesondere Benutzerkennung und Passwort) geheim zu halten und jeden Verdacht auf Missbrauch seiner Benutzerdaten r2c – IT Solutions schriftlich oder per E-Mail zu melden. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Benutzerdaten entstehen.

12.3. Die Nutzung der durch r2c – IT Solutions bereitgestellten Internetdienste durch Dritte ist untersagt, sofern nicht die vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von r2c – IT Solutions erteilt wird.

12.4. Auch bei der Erbringung von Internetdiensten strebt r2c – IT Solutions höchstmögliche Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit an. Aufgrund der bekannten Unzuverlässigkeit des Internet sowie der technischen Besonderheiten einer Funknetzanbindung (Aufstellung der Funkantennen an exponierten Orten) übernimmt jedoch r2c – IT Solutions keine Gewähr dafür, dass diese Internetdienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Sollten jedoch die

Internetdienste von r2c – IT Solutions über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht verfügbar sein, dann verlängert sich der Nutzungszeitraum bei Vorauszahlung um diesen Zeitraum bzw. werden bei anderen Abrechnungsformen keine Entgelte für diese Zeit verrechnet. Ausgenommen sind Störungen, die im öffentlichen Fernmeldenetz zwischen dem Auftraggeber und r2c – IT Solutions auftreten sowie Störungen, die im nicht von r2c – IT Solutions betriebenen nationalen oder internationalen Netzbereich auftreten. Ebenfalls ausgenommen sind Fälle, in denen r2c – IT Solutions die Internetdienste wegen Zahlungsverzugs des Auftraggeber (Pkt 7.5.) oder wegen Verdachts auf eine strafbare Handlung des Auftraggebers oder bei Gefahr eines unmittelbaren oder mittelbaren Vermögensschadens für r2c – IT Solutions (Pkt 12.6.) vorübergehend aussetzt.

- 12.5. r2c – IT Solutions haftet nicht für den Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von übermittelten Daten oder abgefragten Daten, die durch Dienste von r2c – IT Solutions zugänglich sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich bei der Nutzung der Internetdienste und Datenleitungen an die gültigen Rechtsvorschriften zu halten. r2c – IT Solutions behält sich das Recht vor, den Zugang zu bestimmten Websites zu sperren, sofern durch den Zugriff auf diese Websites Rechtsvorschriften verletzt würden. Wird der Auftraggeber aus der Verwendung der von r2c – IT Solutions bereitgestellten Internetdienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen, so hat er r2c – IT Solutions unverzüglich und vollständig darüber zu informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, r2c – IT Solutions von jedem Schaden freizuhalten, der durch die vom Auftraggeber in Verkehr gebrachten Daten entsteht, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (§§ 111, 115, 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB).
- 12.6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass von seinem an das Netz von r2c – IT Solutions angeschlossenen Rechner keine schädlichen Netzaktivitäten ausgehen. Sollte der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen von r2c – IT Solutions diese AGB oder andere Rechtsvorschriften übertreten, so hält er r2c – IT Solutions gegenüber sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Weiters behält sich r2c – IT Solutions das Recht vor, bei Verdacht einer strafbaren Handlung des Auftraggebers oder bei Gefahr eines unmittelbaren oder mittelbaren Vermögensschadens für r2c – IT Solutions die betroffenen Internetdienste bis zur Klärung der Sachlage bzw. bis zur rechtswirksamen Auflösung des Vertragsverhältnisses ohne Vergütung auszusetzen.
- 12.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Internetdienste folgende Bestimmungen zu beachten. Die Internetdienste dürfen nicht zur Verbreitung von Werbe- und Promotionmaterial („Spamming“) genutzt werden. Ebenso sind Kettenbriefe untersagt. Ferner muss der Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen und mit all den ihm zumutbaren Mitteln versuchen, die Verbreitung von Computerviren über die Internetdienste von r2c – IT Solutions zu verhindern. Außerdem hat der Auftraggeber Sorge dafür zu tragen, dass die vereinbarten Datenmengen nicht überschritten werden.
- 12.8. Vertragsbeginn ist das Datum der Übergabe des Datenblatt/Übernahmebestätigung. Mindestvertragsdauer ist 6 Monate. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Vorbehaltlich Pkt 14. können Vertragsverhältnisse über die Erbringung von Internetdiensten können nur durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sowie durch einvernehmliche Auflösung beendet werden. Eine zeitwidrige Kündigung ist rechtsunwirksam, sofern nicht der andere Vertragsteil hierzu seine ausdrückliche und schriftliche (auch nachträgliche) Genehmigung erteilt.
- 12.9. r2c – IT Solutions ist zur einseitigen schriftlichen Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
- 12.9.1. bei Tod des Kunden oder bei Liquidation einer juristischen Person;
  - 12.9.2. wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
  - 12.9.3. wenn der Auftraggeber mit der Zahlung des Entgelts in Verzug ist und eine Mahnung unter Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist erfolglos bleibt;
  - 12.9.4. wenn der Auftraggeber die von r2c – IT Solutions bereitgestellten Dienste missbräuchlich verwendet (zB durch Überschreiten der vereinbarten Datenmenge) oder hierzu der begründete Verdacht besteht;
  - 12.9.5. wenn der Auftraggeber sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
  - 12.9.6. wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen durch r2c – IT Solutions aus Gründen, die von r2c – IT Solutions nicht zu vertreten sind, nicht mehr oder nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln erbracht werden können (zB wegen Aufgabe eines Funkstandortes);
- 12.10. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung nur dann auflösen, wenn r2c – IT Solutions wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt und auch nach Aufforderung und schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht dazu bereit ist, sich vertragskonform zu verhalten.
- 12.10. Streitbeilegung  
Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.  
  
Der ISP ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

### **13. Datenschutz und Datensicherheit:**

- 13.1. Für den vertragsgegenständlichen Zweck verarbeitet und übermittelt r2c – IT Solutions im Rahmen der Leistungserbringung Inhaltsdaten, Verkehrsdaten sowie Stammdaten. Diese Verarbeitung und Übermittlung erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- 13.2. Der Auftraggeber stimmt jederzeit widerruflich zu, dass Verkehrsdaten für Zwecke der Verrechnung von Entgelten und des Marketings eigener Telekommunikationsdienste verwendet werden.
- 13.3. Stammdaten werden nach Beendigung der Rechtsbeziehung mit dem Auftraggeber gelöscht, sofern sie nicht für Entgeltverrechnung, Bearbeitung von Beschwerden oder die Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen weiter benötigt werden.
- 13.4. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass für die Bonitätsprüfung oder das Inkasso benötigte Daten des Auftraggebers an Gläubigerinstitute, Rechtsanwälte und Inkassoinstitute übermittelt werden dürfen.
- 13.5. Inhaltsdaten werden nur gespeichert, sofern und solange dies für die Erbringung des Internetdienstes erforderlich ist.

#### **14. Allgemeine Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses:**

14.1. r2c – IT Solutions ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- 14.1.1 die Erbringung der Leistung aus Gründen, für welche r2c – IT Solutions kein Verschulden trifft, unmöglich wird;
- 14.1.2. der Auftraggeber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist seinen Mitwirkungsobliegenheiten nicht nachkommt;
- 14.1.3. begründeter Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind, und dieser auf Verlangen von r2c – IT Solutions weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Leistung eine angemessene Sicherstellung erbringt;
- 14.1.4. wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

14.2. Der Rücktritt kann aus obigen Gründen auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der vereinbarten Leistung erklärt werden.

14.3. Ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche von r2c – IT Solutions sind im Falle eines Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Auftraggeber zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde.

14.4. Für den Fall, dass der Auftraggeber aus Gründen, für die r2c – IT Solutions kein Verschulden trifft, vom Vertrag zurücktritt, gilt eine Vertragsstrafe in der Höhe von 20% des Nettoauftragswertes als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch r2c – IT Solutions bleibt davon unberührt. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen, ausgenommen gegenüber Konsumenten.

#### **15. Rückstellungspflichten bei Vertragsbeendigung:**

15.1. Bei Beendigung des Vertrags ist der Auftraggeber ohne vorherige Aufforderung verpflichtet, sämtliche von r2c – IT Solutions gelieferte Hard- und Software an r2c – IT Solutions binnen 14 Tagen zurückzustellen, sofern er nicht daran vertragsgemäß Eigentum erworben hat.

15.3. Bei Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber ferner alle Kopien der Softwarekomponenten zu löschen, alle Datenträger und Unterlagen zurückzugeben und schriftlich die Beendigung der Nutzung der Software zu erklären.

16. Unwirksamkeit einzelner Klauseln:

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

17. Änderungen des (Firmen)Namens, der Anschrift, der Telefonnummer oder der E-Mail-Adresse:

Der Auftraggeber hat r2c – IT Solutions Änderungen des (Firmen)Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zum Erhalt einer derartigen Änderungsmeldung kann r2c – IT Solutions schriftliche Mitteilungen dem Auftraggeber an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse unter dem zuletzt bekannt gegebenen (Firmen)Namen rechtswirksam zustellen.

18. Schriftform für Mitteilungen des Auftraggebers an r2c - IT Solutions:

Alle dieses Vertragsverhältnis betreffende Erklärungen oder Mitteilungen des Auftraggebers haben schriftlich an die Geschäftsanschrift von r2c – IT Solutions zu erfolgen.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Gegenüber Konsumenten gilt §14 KSchG. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Binnenrecht, unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen des IPRG und des EVÜ.